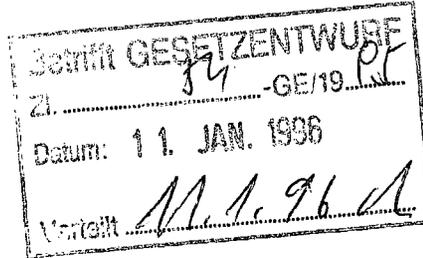


300 / SN-54/ME
SNUE 1/1667

Dr. Silvia Stoller
Oeverseestr. 35/2
A-1150 Wien
Austria

Tel. / Fax (+ 43 1) 9853997
E-mail: silvia.stoller@univie.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 WIEN



Ja Schiefel

Wien, 5. 1. 1996

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Scholten,
sehr geehrte Damen und Herren vom Präsidium des Nationalrates,
sehr geehrter Herr Mag. Faulhammer,

nach Durchsicht des Entwurfs des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) erlaube ich mir auf den nächsten Seiten, Ihnen eine entschieden negative Begutachtung ausgewählter Punkte zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll,

Silvia Stoller

Begutachtungsfrist

Der Entwurf sieht maßgebliche und gravierende Veränderungen des Universitätsstudiengesetzes vor. Aus diesem Grunde finde ich die ursprünglich vorgesehene Begutachtungszeitspanne vom Ende des Entwurfs (29. Juni 1995) bis zum Zeitpunkt der einzuliegenden Stellungnahmen (29. November 1995) – dies ist ein Zeitraum von fünf Monaten, wobei davon drei Monate in die Sommerferien fallen – eindeutig zu kurz. Ich empfinde die Begutachtungsfrist als demokratiebeschneidend, kann man doch praktischerweise von einem effizienten Begutachtungszeitraum, worin eine Beschäftigung mit dem Entwurf über individuelle Begutachtungen hinausreicht, erst ab Beginn des Wintersemester 1995/96 (d.i. zwei Monate) rechnen, wo Lehrende und Studierende ihre gemeinsamen Tätigkeiten wieder aufnehmen und sich auf gemeinsame Diskussionsforen stützen können, wollten sie ihre demokratischen Möglichkeiten wahrnehmen.

Ausrichtung auf Wirtschafts- und juristische sowie naturwissenschaftliche Fächer

Der Entwurf sieht eindeutig eine Bevorzugung der Wirtschafts- und juristischen sowie naturwissenschaftlichen Fächer vor. Eine solche Bevorzugung ist dann problematisch, wenn dies auf Kosten anderer vonstatten geht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sehe ich aber eine klare Benachteiligung der Studienrichtungen der Geistes-, Grund- und Integrativwissenschaften, wobei die allgemeine Kürzung dieser Studienrichtungen betreffend die Reduzierung der Semesterstudienzeit nur *ein* Beispiel einer solchen Benachteiligung wäre. Im Gegenteil wären nach meinem demokratiepolitischen Verständnis gerade die sowieso gefährdeten Studienrichtungen längerfristig zu fördern und in machen Punkten tendenziell gesetzlich sicherzustellen.

Kürzung der Studiendauer (z. B. Philosophie)

Die Kürzung der Studiendauer, insbesondere im Bereich der sogenannten "Kulturwissenschaften" betrachte ich als eine der – im negativen Sinne – gravierendsten Veränderungen des UniStG's. Aus dieser Kürzung ergibt sich eine Reihe im erstem Moment gravierender offensichtlicher und im weiteren weniger evidenter Folgeprobleme.

Da ich selber mein Doktoratsstudium in Philosophie absolvierte, möchte ich betreffend der Kürzung der Studiendauer an dieser Stelle erfahrungsgemäß nur für das Studienfach Philosophie sprechen, wobei ich aber grundsätzlich meine Bedenken hinsichtlich der Kürzung bei anderen Studienrichtungen zum Ausdruck bringen möchte.

Die Reduzierung des Studiums der Philosophie auf sechs Semester stellt eine äußerste Beschneidung von Lehre und Wissenschaft dar. Philosophie stellt wie viele andere Studienrichtungen der Geistes- und Kulturwissenschaften u. a. eine Grundlagenforschung dar. Der Wissensstoff auf diesem Gebiet ist nicht nur historisch angewachsen, sondern sieht sich auch mit einer Komplexität der Gegenwart konfrontiert, die in drei Jahren Studium in keinem Fall bewältigt werden kann. Eine Verminderung der Studiendauer würde eine Reduzierung der Qualität des Studiums zur Folge haben, weil die Zeit der intensiven Auseinandersetzung mit Grundlagenkenntnis und Spezialkenntnissen des philosophischen Wissens unzureichend geworden wäre. Die Reduzierung wird sich meines Erachtens einerseits auf StudentInnen auswirken: Diese würden – folgten sie der vorgegebenen Studiendauer – nach Abschluß ihres Studiums wohl ein fragmentarisches und ungeprüftes Wissen von Philosophie haben; sie wären also weder ausreichend ausgebildet noch auf eine "Berufswelt" entsprechend vorbereitet. Zweitens würde sich die Reduzierung der Studiendauer auch auf die Lehrenden auswirken: Weder könnten die Lehrenden wirklich den offenen Bedürfnissen der Studierenden effizient nachkommen, noch könnten sie – weitläufiger gedacht – effizient ein lückenloses und zweifelsfreies Grundlagenwissen "Philosophie" in der vorgegebenen Zeit vermitteln. Dem Lehrvermittlungsproblem würde sich wahrscheinlich auch ein psychologisches Problem hinzugesellen, das durch eine mangelnde Betreuung der StudentInnen oder beispielsweise durch ein unzufriedenes Studium vonseiten der Studierenden usw. verursacht sein würde.

Ich nehme an, daß generell die Lehrstoffvermittlung und somit das Studium insgesamt in quantitativer, qualitativer und pädagogischer Hinsicht Mangel leiden würde. Der § 28 (2), wonach die Universitätslehrer

ihre Lehrverpflichtungen so zu erfüllen hätten, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiedauer ihre Studien abschließen können, bedeutet in der Praxis eine (künstliche) Reduzierung des Lehrstoffes, möglicherweise eine äußere Argumentationsbasis für eventuelle Kürzungen des Lehrpersonals, letztendlich eine restriktive und unverantwortliche Beschneidung der Philosophie generell. Folgeprobleme wären en detail zu bedenken.

Mit der Verkürzung der Studienzeit sehe ich beispielsweise eine erneute und grundsätzlich negativ zu beurteilende Spezialisierung des Wissens aufkommen. Dies widerspricht einerseits den Erfahrungen, die aufgrund von eindimensionalem Spezialisierungswissen gemacht wurden, andererseits dem philosophischen Impetus, grundlegende Zusammenhänge zu denken. Eine eventuelle Spezialisierung als Folgeprodukt verkürzter Studienzeit aber könnte sich aufgrund des fragmentarischen Wissens nicht bewähren. Dies trifft insbesondere auch auf die Fächer der Geistes-, Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät zu.

Doktoratsstudium

Eine Verkürzung der Diplomstudienzeit auf für die Philosophie sechs Semester bedeutet auch eine verminderte Möglichkeit, sich auf ein Doktoratsstudium entsprechend optimal vorzubereiten. Für die Gewährleistung einer wirklich qualitativ hochwertigen Doktorarbeit ist eine ausreichende, d.h. mindestens acht Semester dauernde Diplomstudienzeit vonnöten. Andernfalls wäre wohl von einer starken Verminderung der Dissertationsfähigkeit auszugehen. Eine auf sechs Semester reduzierte Diplomstudienzeit hätte also nicht nur qualitative Einbußen für den Diplomabschluß selbst zur Folge, sondern würde auch eine denkbar ungünstige Voraussetzung für die insbesondere für eine wissenschaftliche Laufbahn notwendige Doktorarbeit darstellen. Wir hätten zwar möglicherweise prozentuell einen größeren Anteil an "fertigen" AkademikerInnen aufzuweisen, aber ob dies ausreichend ist, davon auszugehen, daß diese nach drei Jahren ausreichen ausgebildet sind, scheint mir höchst fraglich zu sein. Mit Sicherheit aber kann von einer stark verminderten qualitativen Leistung der Doktoratsarbeiten ausgegangen werden.

Frauenbenachteiligung

Damit zusammenhängend ist wohl auch eine Benachteiligung von Frauen im Studienbereich zu konstatieren. Anstelle von notwendigen einzelnen Förderungen der Frauen bei Studien und dem Abschluß von Studien durch Studentinnen spricht der vorliegende Entwurf eher von einer Ignoranz gegenüber den frauenspezifischen Problemen im Zusammenhang mit der akademischen Ausbildung. Eine Benachteiligung ergibt sich nicht nur aufgrund der verkürzten Studienzeit, sondern auch aufgrund der gesetzlichen Abschaffung der verbindlichen Kombinationsstudien, die es erst möglich gemacht hatten, frauenspezifisches Lehrangebot an unterschiedlichen Instituten einzuholen. Der Frauenforschung wäre ein Riegel vorgeschoben. Dem Bemühen nach Erhöhung des Frauenanteils im akademischen Bereich ebenso.

Internationaler Austausch

Eine auf sechs Semester verkürzte Diplomstudienzeit kann im Sinne der wissenschaftlichen Ausbildung sicherlich nicht den gleichzeitig wünschenswerten Ansprüchen nach internationalen Erfahrungen gerecht werden, also z. B. die Studienaufenthalte österreichischer Studierender im Ausland fördern. Vielmehr würde die gesetzlich verankerte 6-Semester-Studiedauer die Studierenden praktisch zu einem Schnellstudium zwingen, um notgedrungenermaßen auf die sozialen Hindernisse, die mit einer solchen Gesetzesvorlage verbunden sind (Familienbeihilfe etc.), zu reagieren: Ein Schnellstudium aber mit mehrheitlich negativen, nicht positiven Auswirkungen. Eine Verschulung würde ebenso die Folge sein können wie der Verlust an Konkurrenzfähigkeit. Was den internationalen Austausch bzw. die Weiterbildung durch Auslandsaufenthalte anbelangt, würde die "Sechsemesterklausel" einerseits schon rein psychologisch einem Auslandsaufenthalt gegenüberstehen. Abgesehen von diesem psychologischen Hindernisfaktor stünden andererseits die in sechs Semestern (in der Praxis müßten sich die Studierenden bereits spätestens ab dem zweiten Semester um ein Auslandsstipendium bewerben) erworbenen Kenntnisse an österreichischen Uni-

versitäten und Hochschulen im Vergleich zu manch anderen Bildungsländern in einem teilweise krassen internationalen Widerspruch. Der lapidare Hinweis auf die EU-Konformität des Gesetzesentwurfs scheint an dieser Stelle besonders tragisch zu sein.

Die angesprochenen Fächer der Geistes- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät haben schon im Zuge der Veränderungen des neuen Europa und gleichzeitig mit Österreichs Beitritt zur EU bei genauem Hinsehen unter dem Mangel an konkret wissenschaftspolitischer Wahrnehmung dieser Fächer leiden müssen. Der neue Gesetzesentwurf stellt keine Richtlinien und politischen Motivationen zur Verfügung, diesem Mißstand entgegenzutreten. Während auf der einen Seite internationale Wettbewerbsfähigkeit proklamiert und bestimmte Fächer (wie Wirtschaftsfächer) auch tatsächlich einer freizügigen Förderungsmaßnahme entgegensehen können, wird immer mehr die nun gesetzlich verankerte Abschottung der Geistes- und Integrativwissenschaftlichen Studien deutlich.

Der sowohl proklamierte als auch sachlich äußerst wünschenswerte internationale Austausch von beispielsweise JungakademikerInnen, wäre meiner Einschätzung nach eher gefährdet, als daß man hierbei von einer Förderung sprechen könnte, durch eine Kürzung der Diplomstudiendauer und der in der Folge unzureichenden Qualifizierung sowohl von DiplomandInnen als auch DoktorandInnen bedingt.

Zusammenfassend könnte man wiederholen: Die Kürzung der Studiendauer auf sechs Semester fände generell gesehen keine Entsprechung in dem Gebot der Freiheit und Lehre der Wissenschaft. Eine Kürzung würde eine Degradierung des Faches Philosophie bedeuten. Sie hätte unmittelbar negative Auswirkungen auf Studierende und Lehrende sowie die Institution Universität selbst. U.a. würde die Ausbildung Schaden nehmen und die Berufschancen der Akademiker würden sich eher verringern statt vergrößern. Der internationale Wettbewerb würde beeinträchtigt sein. Schließlich käme eine solche zeitliche und somit inhaltliche Reduzierung des Philosophiestudiums auch einer politischen Beschneidung gleich.

Österreich als Kulturland

Österreich kann sich (noch) stolz darüber sehen, der Kultur einen relativ hohen Stellenwert zukommen zu lassen. Eine Reduzierung der genannten Studienrichtungen würde allerdings eine empfindliche Einbuße dieses kulturellen Überschusses – international gesehen – hinnehmen müssen. Denn die Träger dieses kulturellen Potentials sind nicht nur die ehemaligen kulturellen Träger Österreichs vergangener Epochen, sondern in Hinblick auf die Zukunft, die Jugend, die akademische Öffentlichkeit, die nicht nur das historische, kulturelle Erbe Österreichs zu bewahren vermögen, sondern auch für die weitere kulturelle Vielfalt und das Ideenpotential kreativer, progressiver und richtungweisender Leistungen einstehen könnten. Eine Reduzierung der Studiensemester in den genannten Studienrichtungen würde insgesamt einer solchen Entwicklung deutlich hinderlich entgegenstehen. Die Wahrung und Weiterentwicklung des kulturellen und geistigen Potentials wäre ungesichert. Umso bedenklicher scheint mir des weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf das Fehlen von Hinweisen auf eine gesetzlich verankerte Aufgabe der Universitäten, nämlich die Bildung durch Wissenschaft, die Freiheit der Wissenschaft und der Forschung sowie Lehr- und Lernfreiheit beispielsweise (vgl. AHStG § 1).

Die Wahrung und Weiterentwicklung des kulturellen und geistigen Potentials Österreichs könnte nur dadurch gesichert werden, daß der Bildung und Ausbildung der Studierenden ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird, soziale Absicherung gewährleistet und gesetzlich festgeschrieben ist und qualifizierte Interdisziplinarität und Internationalisierung strukturell gefördert wird.

Verwendungsprofil

Das neue UniStG schreibt für die Erstellung der Studienpläne ein sogenanntes "Verwendungsprofil" vor. D.h. daß bei der Erstellung eines Studienplanes und bei der Erarbeitung eines solchen Verwendungsprofils "Vertreter der Wirtschaft" (S. 2) "anzuhören" sind. Nicht nur stellt sich hier die Frage, wer die "beruflichen Interessensvertretungen" für PhilosophInnen sein sollen, sondern es stellt sich das grundsätzliche Problem einer nicht immer zu rechtfertigenden Einflußnahme der Wirtschaft (!) auf die Bereiche der Kultur, der Freiheit von Wissenschaft und Forschung usw. Ein entsprechender Hinweis im Anmerkungs-

teil (Teil C, S. 17) wird diesem dringenden Erklärungsbedarf nicht gerecht. Eine obligatorische Einführung eines zu erstellenden Verwendungsprofils finde ich daher als unpassend.

Kombinationspflicht

Der Gesetzesentwurf sieht die Abschaffung der Kombinationspflicht v. a. aus kostensparenden Gründen vor. Die Kombinationspflicht war seit ihrer Einführung stets ein Mittel gewesen, Interdisziplinarität bewußt zu fördern, die philosophischen Erkenntnisse in anderen Bereichen zu erproben (Praxisaspekt!) bzw. zu ergänzen und einer einseitigen Studienausrichtung entgegenzuarbeiten. Sowohl Studierende als auch Lehrende haben die Kombinationspflicht mehrheitlich als äußerst positiv aufgefaßt. Der Wegfall der Kombinationspflicht würde mit größter Wahrscheinlichkeit die Möglichkeiten der Interdisziplinarität radikal beschneiden und möglicherweise die philosophische Disziplin längerfristig einer Isolierung aussetzen. Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit dem Wegfall der Kombinationspflicht besteht in der verminderten Chance auf Bildung und Wissensentwicklung auf dem Gebiet der Frauenforschung, die jetzt z. T. durch die Kombinationspflicht gewährleistet wird.

"Andere Fremde"

Von politisch ambivalenter Bedeutung scheint mir der von Anfang an im Gesetzesentwurf verwendete Begriff "andere Fremde" bzw. "Fremde" überhaupt zu sein. Der Begriff "andere Fremde" (siehe z. B. Teil A, §10 (3) 3) für Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten suggeriert eine unnötig überspannte Grenzziehung zwischen Österreichischen StaatsbürgerInne/n bzw. EU-Staaten und Bürgern und Bürgerinnen von Nicht-EU-BürgerInnen, und ist im ethischen Sinne bedenklich.

Weibliche Sprachform

Ich erwarte mir korrekterweise – um auf eine weitere sprachliche Formalität aufmerksam zu machen – das konsequente Durchhalten der weiblichen Sprachform bei Personenbezeichnungen durch den ganzen Gesetzesentwurf hindurch. Dies gilt auch für die Titelbezeichnungen einzelner Abschlüsse wie beispielsweise ab Teil B, Anlage 2, 2. (Besondere Bestimmungen) bei "akademischer Grad".

Ich lehne den Entwurf in seinen wesentlichen Neuerungen (wie oben herausgegriffen), in seiner teilweise politisch problematischen Ausrichtung und seinen offen gebliebenen sachlichen Problematiken entschieden ab und erhoffe mir eine längerfristige und vertiefte Beschäftigung mit einem durchaus reformbedürftigen Universitätsstudiengesetz, das sowohl eine strenge Berücksichtigung der strukturellen als auch budgetären Sachlage in einem ausgewogenen Verhältnis erfährt.